

## § 7

### **Drittmittel-Finanzierung von Reisekosten, Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fort- und Weiterbildung**

(1) Sollen Drittmittel für Reisekosten, wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angenommen werden, ist vor Annahme der finanziellen Unterstützung beim Präsidium eine Genehmigung mit Vordruck nach Anlage 4 zu beantragen. Dienstreisegenehmigungen durch die Reisekostenabteilung bzw. die Anzeige von Professoren über die Abwesenheit vom Hochschulort reichen hierzu nicht aus, da diese lediglich das Fernbleiben vom Dienort, nicht jedoch die Annahme der finanziellen Unterstützung betreffen. Bei Reisen im Rahmen von Auftragsforschung bedarf es keiner besonderen Beantragung nach Anlage 4, sofern der Drittmittel-Bewilligungsbescheid oder der Vertrag über die Durchführung der Auftragsforschung die Finanzierung von notwendigen Reisen vorsehen.

(2) Die Genehmigung zur dienstlichen Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung oder Weiterbildungs- und Informationsveranstaltung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Information und die Weitergabe wissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund stehen.

Bei einer finanziellen Unterstützung durch Firmen ist Folgendes zu beachten:

- Bei einer aktiven Teilnahme (Referat, Moderation, Präsentation, Übungsleitung etc.) können von der Firma folgende Kosten erstattet werden:
  - a) Hin- und Rückreisekosten zum und vom Veranstaltungsort
  - b) Tagegelder
  - c) Übernachtungskosten
  - d) Kongressgebühren.

Bei den Positionen der Buchstaben a) bis c) dürfen erforderliche, sozialadäquate Aufwendungen erstattet werden. Durch die drittfINANZIerte Reise darf der oder dem Beschäftigten kein finanzieller Vorteil wegen Verbindung mit einer privaten Reise bzw. einem privaten früheren oder anschließenden Aufenthalt entstehen. Die Reisekostenerstattung ist deshalb so zu bemessen, als hätte die drittmittelfINANZIerte Reise ohne die private Reise stattgefunden.

- Bei einer passiven Teilnahme können die Kosten erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die überwiegend im Interesse der jeweiligen Einrichtung liegen.
- Unzulässig ist die Annahme von Zuwendungen (incl. Sachleistungen) für Aufwendungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu der jeweiligen wissenschaftlichen Tagung bzw. Fortbildungsveranstaltung haben, wie z. B. Telefonkosten, Entnahme aus der Minibar, Kosten für Begleitpersonen, Kosten für Theater und Konzertbesuche, Kosten für den Besuch von Sportveranstaltungen und Freizeitparks am Veranstaltungsort.

(3) Vorstehende Regelungen gelten auch bei Fortbildungsveranstaltungen und Studientreffen, die von Firmen organisiert oder ausgerichtet werden. Angemessene Hin- und Rückreisekosten zum/vom Veranstaltungsort, Übernachtungskosten und Bewirtung im angemessenen Rahmen können vom Veranstalter übernommen werden.